### **Stadt Bad Mergentheim**

# Rechtsverordnung zur Anpassung örtlicher Rechtsverordnungen an den Euro

(Euro-Anpassungs-Rechtsverordnung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie § 19a des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten, § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz sowie §§ 1 und 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über den Ladenschluss vom 14.09.1982 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 29. November 2001 folgende Rechtsverordnung zur Anpassung örtlicher Rechtsverordnungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Rechtsverordnung) beschlossen:

#### Artikel 1

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der Fassung vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50

Euro, höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

#### Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Kur- und Erholungsorten außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten

Die Rechtsverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Kur- und Erholungsorten außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten in der Fassung vom 27.06.1996 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Ziff. 2 b des Ladenschlussgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.